Gifer bahin zu mirten hatten, bag bie Betheiligten auch noch vor bem formlichen Abschluffe eines Ablosungsvertrags fich uber ei= nen furgen Termin, von welchem an eine weitere Musubung bes Suthungsbefugniffes nicht weiter Statt finden und an deren Stelle bie noch zu quantificirende Ablofungerente treten folle, vereinigten, endlich aber 4) ber Regierung gur Erwägung anheim gu geben, in wie fern auch außer bem Falle einer freien Bereini= gung und unerwartet bes formlichen Ubschluffes und ber Beftas tigung eines Ablofungevertrags, auf Provocation der Berpflich= teren und bei einer von Geiten berfelben erfolgten verbindlichen Erklarung zur Machzahlung ber gefetlichen Entschädigung, ein möglichft furger Termin, nach beffen Gintritte bas Suthungsrecht nicht weiter ausgeubt werben burfe, zu bestimmen und ber S. 49. des Ablofungegefeges in folder Dage zu erlautern fein mochte, auch dabei den Untrag zu ftellen, der nachften Stande= versammlung hieruber bie nothigen Mittheilungen zu machen und nach Befinden berfelben einen Gefegentwurf vorzulegen.

Es wird fofort auf die Berathung des Gegenstandes über: gegangen, und Referent, Abg. Richter (aus Lengenfeld) außert: Allerdings ift die Suthungsbefugniß fcon langft ein Gegenftand ber Ur zufriedenheit gewesen, und hat zu vielen Proceffen Berans laffung gegeben. Schon feit 30 bis 40 Jahren hat man bei bem Appellationsgericht bei Erkenntniffen diefes Suthungsrecht mogligft zu beschranten gesucht. Auch bas Mandat wegen Baldbes fugniffe und bas wegen ber Suthungen haben beabfichtigt, biefes Recht der Landwirthschaft so viel möglich unnachtheilig zu mas chen. Das Ablofungsgefet vom Jahre 1832 hat die Morm feftgestellt, wie die Ablofung erfolgen foll; indeffen ift mohl zu bemerten gewesen, bag biefe Ablogung nicht fo fchnell von Statten gehe; aber fehr munfchenswerth ift, bag biefer Gegenftand ber Zwietracht sobald als möglich befeitigt werde. Indeffen hat die Deputation einen birecten Untrag auf Erlaffung eines Gefeges hierüber aus den angegebenen Grunden nicht ftellen konnen.

Mbg. Runde: Der Untrag bes Abgeordneten Schufter hat jedenfalls das Berdienftliche, eine Frage in Unregung gebracht zu haben, bie fich in Betracht bes Ganges, welchen bas Ablofungegeschaft in unferem Canbe nimmt, unwillführlich auf: bringen muß. Go hoch fich die Bahl ber Provocationen auf Ublofung von Dienften bereits belaufen foll, fo felten mogen bem Bernehmen nach noch zur Zeit Untrage auf Ublofung von Suthungsfervituten fein. Die Urfache Diefer Erfcheinung burfte jum Theil in ben Bestimmungen des Ublöfungsgefeges felbft, vielleicht mehr noch aber in den Borfchriften der fur die Special= Commiffarien erlaffenen Instruction liegen. In bem Ublofunge= gefet namlich ift festgefett, daß - in fofern der Berechtigte auf . Ablofung eines huthungsfervitutes antragt - Die Berechnung der Entschädigung nach Maßgabe bes Schadens ermittelt werden foll, ben der Belaftete von der Ausübung der huthung erlitt; mabrend in bem Fall, wo der Belaftete auf beren Ablofung pro= vocirt; ber allgemein in bem Gefege vorherrschende Grundfag eingreift, namlich, bag bann bie Entschadigung nach bem Rugen berechnet wird, den der Berechtigte von dem Genuffe der Buthung bis dahin jahrlich bezog. Go wohlgemeint und gunftig

nun auch jene Bestimmung fur ben Belafteten ift, fo fann fie auf ber andern Seite boch feine andere Folge haben, als bag ber Berechtigte nur in feltenen Fallen fich veranlaßt finden wird, fei= ner Seits auf Ablofung zu provociren. Abgefeben bavon, baß jene Berechnung bes Schabens, ben ber Belaftete von einer Buthung erleidet, an und fur fich hochft schwierig ift, fo bleibt der eigentliche Betrag biefes Schabens überdieß noch eben fo relativ, als die Wirthschaftseinrichtungen beffelben verschieden und die Beit, wo bie Suthung eintritt, mehr oder weniger nachtheilig ift. Gefest, daß ein folcher feine Schanfe, fondern nur Rube als Mugvieh halt und mit biefen feine Kornftoppel bis Michaelis allein aushuten fann, fo murbe ein mefentlicher Schaben aus ber fpatern Auftrift frember Schaafe fich nur in fofern berechnen laffen, als er vielleicht baburch verhindert wird, die Stoppel fo fruh umzubrechen, als er bei gang freier Gebahrung gethan has ben wurde. Seinen Ruben entgehet aber durch die Weide, welche bie Schaafe nach Michaelis bort finden, wenig ober nichts, weil fo langes Gras, als die Rube jum Abbig bedurfen, in Diefer Sahresperiode felten mehr nachwachft; wahrend die Schaafe bes Berechtigten allerdings felbft zu biefer Beit noch eine ausreichende Mahrung barauf finden tonnen, beren Berluft mit bem Schaben, welchen ber Belaftete von ihrer Auftrift hat, in burchaus feinem Berhaltniffe ftebet. Ja, es find Falle moglich, wo ber Belaftete fur ben Wegfall einer folchen Erift fogar gemeint ift, noch feinerfeits Unfpruche auf Entschädigung machen gu tonnen. Jebenfalls wird in ben meiften Fallen eine Berechnung, die auf ben Schaben bes Belafteten begrundet mirb, fo ungemein niedrig ausfallen , bag es bem Berechtigten nicht zu verargen ift, wenn er biefen Weg der Ermittelung fcheuet und beghalb feinerfeits Unftand nimmt, auf Ablofung feiner Befugniffe gu provociren. Sober und feinem Bortheile angemeffener wird allerdings allemal bann bie Berechnung ber Entschabigung ausfallen, wenn jum Mafftab ber Rugen angenommen wird, ben bie Musubung ber Buthung gewahrt. Diese Ermittelungemethode findet, wie fcon ermahnt, in benen Fallen ftatt, wenn ber Belaftete auf bie Ablofung antragt. Da bas Gefet über bie babei einschlagenben Principien nichts naheres vorschreibt, fo mußte eine fpeciellere Unweifung hierzu in ber fur bie Special . Commiffarien aus= gearbeiteten Instruction aufgenommen werden. Diese ift erfolgt, aber bas Berfahren zu jenem Behufe auf eine fo abstracte und rein wiffenschaftliche Methode gegrundet, welche ben empirischen Be= griffen ber Landleute meiftentheils gang unverftandlich bleiben und babei zugleich verhindern wird, daß folche fich auf ben Grund eines folden Berfahrens irgend nur einen einigermaßen gu treffenden Ueberschlag von dem moglichen Ausfall einer darnach regulirten Ublofung ju machen im Stande fein burften, um fo mehr, weil bei ber Ermangelung wirklich richtiger praktischer Borausfetzungen ber Willführ ber Commiffarien ein fast unbegrengter Spielraum gelaffen worden ift. Gin folder foll bei Källen diefer Urt nach Daggabe jener Instruction zuerft erortern, wie groß bie Menge bes mabrend ber huthungszeit auf bem frag. lichen Stud machfenden Grafes in Centnern und Pfunden ift und hiernach bestimmen, wie viel Schaafe barauf taglich weiben